

# Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar

## Abwassersatzung

Neufassung vom 18. Dezember 2023

Änderung vom 18. November 2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.11.2024 folgende geänderte Fassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmung

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Esslingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 13.11.2023 geregelt.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Wasser, das auf dem Grundstück gewonnen oder zugeführt wird und in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt ebenfalls als Abwasser (Schmutzwasser).

- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Pumpanlagen, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche usw.), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind. Dies gilt auch für Abwasseranlagen die mit anderen Gemeinden zusammen benutzt werden. Offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, sind ebenfalls Teil der öffentlichen Abwasseranlagen.
- Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser gemäß §17 Abs. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts aus geschlossenen Gruben. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Die Stadt gibt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abwasseranlagen bekannt. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke, sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die eigene Abwasserbeseitigung muss den bestehenden Vorschriften genügen; die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z.B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (7) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## § 4 Allgemeine Ausschlüsse und Einleitungsbeschränkungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser untersagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.

- (6) Gelangen von der Einleitung ausgeschlossene, gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.  
Der Besitzer der in Absatz 5 genannten Anlagen hat der Stadt außerdem unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die Beschaffenheit, die Menge oder der zeitliche Anfall des Abwassers ändert.
- (7) Die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Drainagewasser, Grundwasser ist ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine solche Einleitung schriftlich genehmigen. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (8) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5 Ausschlüsse im Einzelfall

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
  - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 6 Eigenkontrolle

- (1) Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## § 7 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei dem Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  - a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  - b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 8 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 9 Genehmigung des Grundstücksanschlusses und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Tiefbauamt) bedürfen
  - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Davon unberührt bleiben die nach der Landesbauordnung (LBO), dem Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu beantragenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (zum Beispiel über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Genehmigung (Entwässerungsgesuch) müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bereits bestehender Gebäude, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw. Es sind auch die in unmittelbarer Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzeichnen.
  2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100. In den Grundrissen müssen die anzuschließenden Entwässerungsteile, sämtliche Dachableitungen und alle Entwässerungsleitungen und Entwässerungsgegenstände, etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die Ableitung zum öffentlichen Kanal inklusive der Lage des Kontrollschachts unter Angabe der lichten Weiten und des Herstellungsmaterials eingezeichnet werden.
  3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, im Maßstab 1:100 in Richtung der Hauptleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.
- (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.
- (5) Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung beauftragten Sachverständigen zu unterzeichnen.
- (6) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Ausfertigung der Genehmigung begonnen werden.

#### § 10 Anschlusskanäle / Grundstücksanschlüsse

- (1) Anschlusskanäle sind Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Flächen, sie sind bis zur öffentlichen Abwasseranlage vom Grundeigentümer auf seine Kosten zu den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen herzustellen. Es sind nur zertifizierte Fachunternehmen zur Ausführung zugelassen, die das Gütezeichen RAL GZ 961 Kanalbau im Ausführungsbereich AK2 oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können. Die Aufgrabung ist dem Tiefbauamt vier Wochen vor der Ausführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (2) Die Fertigstellung der Anschlusskanäle ist der Stadt (Tiefbauamt) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anschlusskanäle werden nach ihrer Fertigstellung durch die Stadt abgenommen und gehen ab diesem Zeitpunkt in das Eigentum und in die Unterhaltungslast der Stadt über.

- (3) Für jedes Grundstück wird ein Anschlusskanal zugelassen; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zusätzliche Anschlusskanäle für ein Einzelgrundstück oder den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Muss der Anschluss über ein fremdes Grundstück geführt werden, hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass der Übergang über das andere Grundstück vertraglich geregelt sowie durch Bestellung entsprechender Grunddienstbarkeiten gesichert ist.
- (5) Die Stadt kann festlegen, in welchen Fällen Grundstücksanschlusskanäle von öffentlichen Abwasseranlagen bis zur Grundstücksgrenze in ihrem Auftrag hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (6) Nehmen Grundstücksbesitzer Mängel an den Anschlusskanälen wahr, so haben sie dies unverzüglich der Stadt (Tiefbauamt) anzuzeigen.

#### § 11 Regeln der Technik und Grundsätze der Versickerung, Rückhaltung und gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.  
Sofern es hierfür einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedarf, ist diese vor Einreichung des Entwässerungsgesuchs einzuholen und der Stadt (Tiefbauamt) zusammen mit dem Entwässerungsgesuch vorzulegen.
- (3) Sind die Vorgaben gemäß § 11 Abs.2 nicht umsetzbar, ist eine Niederschlagswasser-Rückhaltung von 35 l Rückhaltung je m<sup>3</sup> angeschlossene, versiegelte und abflussrelevante Fläche auf dem anzuschließenden Grundstück umzusetzen. Die Niederschlagswasser-Rückhaltung ist im Entwässerungsgesuch nachzuweisen sowie die technische Umsetzung in den Plänen darzustellen.



- (4) Wird gemäß § 11 Abs.3 Niederschlagswasser von einem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet, so ist dies nur mit einer gedrosselten Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen mit maximal 2,5 l/s je Anschluss zulässig. Die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers ist im Entwässerungsgesuch nachzuweisen sowie die technische Umsetzung in den Plänen darzustellen.
- (5) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 3 und 4 zulassen.

## § 12 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu betreiben und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) In unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze ist auf Privatgrund ein Kontrollschacht zu setzen, er muss mit Reinigungsfahrzeugen anfahrbar sein.
- (3) Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden, außer von Grundstücken in Baugebieten, in denen die oberflächige Ableitung ausdrücklich im Bebauungsplan vorgeschrieben ist.
- (4) Als Rückstauenebene wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Straßenoberfläche über dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt. Der Grundstückseigentümer hat sein Gebäude vor jeglichem eindringenden Wasser bis zur Rückstauenebene selbst und auf eigene Kosten zu schützen.
- (5) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Rückstauenebene nach Abs. 4 liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig.  
Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (8) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (9) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (10) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (11) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstückanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.  
Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (12) Die Beseitigung nicht mehr benutzbarer stillgelegter Entwässerungsanlagen bedarf der Anzeige bei der Stadt. Daneben ist der Stadt anzuzeigen, in welcher Weise solche Anlagen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt worden sind. Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens findet § 9 Anwendung.

### § 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Der Bauherr hat die Abnahme rechtzeitig bei der Stadt (Tiefbauamt) zu beantragen und dabei anzugeben, wann die Anlage abgenommen werden kann. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den von der Stadt mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2) sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen auf dem Grundstück zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Abwasserproben aus den Anlagen zu entnehmen und diese chemisch oder bakteriologisch untersuchen zu lassen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:  
Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## IV. Abwasserbeitrag

### § 14 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§27) erhoben.

### § 15 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Esslingen am Neckar zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### § 16 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 17 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der §§ 19 bis 25 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 18 Grundstücksfläche

- (1) 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) ergibt, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Die Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 19 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

## § 20 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

## § 21 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiet (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

#### § 22 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die eine Baustaffel festgesetzt ist

Weist der Bebauungsplan für ein Grundstück eine Baustaffel aus, so ergibt sich die Geschossfläche aus den

nachstehenden Geschossflächenzahlen:

- Baustaffel I : 2,0
- Baustaffel II und III : 0,8
- Baustaffel IV - VI : 0,5
- Baustaffel VII : 2,6

§ 23 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 19 bis 22 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 19 bis 22 entsprechende Festsetzung enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

| Baugebiet |   | Zahl der Vollgeschosse (Z) | Geschossflächenzahl (GFZ) |
|-----------|---|----------------------------|---------------------------|
| 1.        | In Kleinsiedlungsgebieten bei   | 1                          | 0,3                       |
|           |   | 2                          | 0,4                       |
| 2.        | In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei  | 1                          | 0,5                       |
|           |   | 2                          | 0,8                       |
|           |   | 3                          | 1,0                       |
|           |   | 4 und 5                    | 1,1                       |
|           |   | 6 und mehr                 | 1,2                       |
| 3.        | In besonderen Wohngebieten bei  | 1                          | 0,5                       |
|           |   | 2                          | 0,8                       |
|           |   | 3                          | 1,1                       |
|           |   | 4 und 5                    | 1,4                       |
|           |   | 6 und mehr                 | 1,6;                      |
| 4.        | In Dorfgebieten bei   | 1                          | 0,5                       |
|           |   | 2 und mehr                 | 0,8                       |
| 5.        | In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, Urbanen Gebieten und Sondergebieten bei | 1                          | 1,0                       |
|           |   | 2                          | 1,6                       |
|           |   | 3                          | 2,0                       |
|           |   | 4 und 5                    | 2,2                       |
|           |   | 6 und mehr                 | 2,4                       |
| 6.        | In Wochenendhausgebieten bei  | 1 und 2                    | 0,2                       |

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
    - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

#### § 24 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

#### § 25 Sonderregelungen

- (1) Bei selbstständigen Stellplatzgrundstücken, bei Grundstücken für Versorgungsanlagen und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, bei denen das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.



## § 26 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 24 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

## § 27 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen je qm Geschossfläche

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal inklusive Regenbehandlungsanlagen und Sammler (Kanalbeitrag) | 9,59 Euro |
| 2. für den Teil der Abwasserreinigung (Klärbeitrag)  | 5,17 Euro |

## § 28 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an die zentralen und dezentralen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 26 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 26 Nr. 4, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 45 Abs. 8.
  6. In den Fällen des § 26 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
  - (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

### § 29 Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 27 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

### § 30 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrag) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 31 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 32 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 34) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35) erhoben.

- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 4 Abs. 7) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Fällt stark verschmutztes Abwasser an, werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§ 38).

### § 33 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Neben dem Gebührensschuldner für Schmutzwasser nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zur Schmutzwassergebühr und zum Starkverschmutzerzuschlag (§ 38) herangezogen werden.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr kann auf Wohnungseigentümer und Teileigentümer aufgeteilt und getrennt veranlagt werden, wenn eine einvernehmliche Aufteilung der gebührenrelevanten, versiegelten Flächen durch die Grundstückseigentümer vorliegt. Bei fehlender einvernehmlicher Aufteilung kann auch eine Aufteilung nach Miteigentumsanteilen, entsprechend dem Grundbuch, durch die Stadt erfolgen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners für Schmutzwasser in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffer 1 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Kalendertags auf den neuen Gebührensschuldner über.  
Beim Wechsel des Gebührensschuldners für Schmutzwasser in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und § 38 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.  
Beim Wechsel des Gebührensschuldners für Niederschlagswasser geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 34 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 32 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; wobei der von den Stadtwerken Esslingen am Neckar ermittelte Wasserverbrauch des jeweiligen Erhebungsabschnitts maßgeblich ist.
  2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
  4. bei sonstigen Einleitungen (§ 4 Abs. 7) die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Die Wasser-/Schmutzwassermenge bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2), bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 4 Abs. 7) ist durch geeignete Messeinrichtungen (Wasserzähler oder Zwischenzähler) nachzuweisen. Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nur von einem fachlich geeigneten Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie sind Eigentum des Grundstückseigentümers und müssen von diesem auf eigene Kosten eingebaut und unterhalten werden. Der erstmalige Einbau und der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt mit Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Sind ausnahmsweise keine oder keine zuverlässigen Messungen vorhanden, wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.

### § 35 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die versiegelten Flächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet und mit einem Faktor nach Abs. 3 multipliziert und für das Grundstück aufsummiert. Diese Summe wird, abzüglich einer Minderung nach Abs. 4, wiederum auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (1. Januar); bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

#### 1. Dächer

- |   |     |
|---|-----|
| a) Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach    | 1,0 |
| b) Gründach ab 6 cm Pflanzsubstratstärke          | 0,5 |
| c) Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm | 0,0 |

#### 2. Befestigte Flächen (Hof-, Wege- und Straßenflächen)

- |   |     |
|---|-----|
| a) Asphalt, Beton, fugenlose Beläge, Pflaster und Platten   | 1,0 |
| b) Kies, Schotter, Rasengitter, durchlässiges Ökopflaster und Beläge mit Fugen breiter als 2,00 cm      | 0,5 |
| c) Ökopflaster, welchen durch fachliche Gutachten eine auf Dauer 100%ige Versickerung bescheinigt wird, | 0,0 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffern 1 und 2 genannten Versiegelungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung am nächsten kommt.

- (4) Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die dauerhaft an Zisternen oder Versickerungsanlagen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

Die anrechenbare versiegelte Fläche vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 50 % der maßgebenden Berechnungsfläche.

- (5) Zisternen im Sinn von Abs. 4 sind unterirdisch fest eingebaute und nicht veränderbare Rückhaltevorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 l. Provisorische, veränderbare oder vorübergehende Vorrichtungen werden nicht anerkannt.

### § 36 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Bezogene Frischwassermengen und sonstige Brauchwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 34) abgesetzt.
- (2) Eine Absetzung findet nur statt, wenn die Messung der beantragten Absetzungsmenge über einen Wasserzähler (Zwischenzähler) erfolgt ist, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht oder wenn der Gebührenschuldner die nicht eingeleitete Wassermenge durch einen vergleichbaren Nachweis belegen kann. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gelten als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) 15 m<sup>3</sup>/Jahr
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Menge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. bis spätestens zum Ablauf des 31.03. des Folgejahres zu stellen.
- (6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß Abs. 2 vorhanden, sind diese der Stadt unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

### § 37 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34) beträgt je m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Abwasser 2,44 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35) beträgt je m<sup>2</sup> (Quadratmeter) anrechenbare versiegelte Fläche 0,83 EUR.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, die Jahresgebühr anteilig angesetzt.

### § 38 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Schmutzwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 37 Abs.1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
  1. Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von mehr als 300 bis 600 mg/l um 15 v.H. für jede weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.;
  2. Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 600 bis 1200 mg/l um 15 v.H. für jede weiteren angefangenen 600 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.
- (2) Die Zuschläge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Schmutzwassermenge jährlich nicht mehr als 1000 m<sup>3</sup> beträgt.

### § 39 Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb des Veranlagungszeitraumes ergeben. Die Schmutzwasseruntersuchungen werden in einem Abstand von mindestens zwei Wochen durchgeführt. Die Kosten der Schmutzwasseruntersuchungen hat der Gebührenschnldner zu tragen.
- (2) Für die Schmutzwasseruntersuchung nach Absatz 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Mischproben aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben hergestellt. Diese Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe:

Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils geltenden Fassung).

2. Chemisch-oxidierbare Stoffe:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils geltenden Fassung).

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsverbindungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.

#### § 40 Entstehung der Schmutzwassergebühr

- (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffer 1, bei einer unterjährigen Ablesung des Frischwasserverbrauchs entsteht die Gebührenschuld für den Grundstückseigentümer (§ 33 Abs. 1) oder unmittelbaren Benutzer (§ 33 Abs. 2) mit Ablauf des Ablesetags, die Gebührenschuld für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Schmutzwassergebühr wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben (Veranlagungszeitraum).
- (2) In den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1 (Wechsel des Gebührenschuldners bei öffentlicher Wasserversorgung) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer (§ 33 Abs. 1) oder bisherigen unmittelbaren Benutzer (§ 33 Abs. 2) mit Ablauf des Tags des Übergangs, für den neuen Grundstückseigentümer oder unmittelbaren Benutzer mit Beginn des nächsten, auf den Tag des Übergangs, folgenden Tags.
- (3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 (nichtöffentliche Wasserversorgung und Brauchwassernutzung von Niederschlagswasser) sowie des § 38 (Starkverschmutzerzuschläge) entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) In den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 2 (Wechsel des Gebührenschuldners bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, Brauchwassernutzung von Niederschlagswasser und bei Starkverschmutzerzuschlägen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer (§ 33 Abs. 1) oder bisherigen unmittelbaren Benutzer (§ 33 Abs. 2) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer oder unmittelbaren Benutzer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffer 4 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Die Gebührenschuld für Schmutzwasser gem. § 32 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG).

## § 41 Abschlagszahlungen und weitere Regelungen zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren

- (1) Auf die voraussichtliche Jahresgebührensschuld werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Jahresabwassermenge des vorausgegangenen Veranlagungszeitraumes. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahresverbrauch und der Zwölftelanteil geschätzt.
- (2) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und des § 38 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (4) Soweit die Schmutzwassergebühr nach § 34 sowie nach § 38 nicht oder nicht in vollem Umfang nach dem Frischwasserverbrauch bemessen werden kann, wird die Gebühr durch einen separaten Bescheid festgesetzt. Auf Antrag können vierteljährliche Abschlagszahlungen, mit Fälligkeit jeweils zum ersten Tag des Quartals, auf der Grundlage des letzten Gebührenbescheids, erhoben werden.
- (5) Soweit Absetzungen nach § 36 bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr zu berücksichtigen sind, werden diese nach Ablauf des Kalenderjahres für den Zeitraum dieses Kalenderjahres durch besonderen Bescheid festgesetzt. Eine aus der Absetzung entstandene Überzahlung wird erstattet.

## § 42 Entstehung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Sie wird für einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) In den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Grundstücks- bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer ebenfalls zum 01.01. des Veranlagungszeitraums. Für den neuen Eigentümer entsteht die Gebührensschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Gebührensschuld für Niederschlagswasser gem. § 32 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG).

## § 43 Gebühreneinzug durch Dritte

Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Esslingen GmbH und Co. KG die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren) nach den §§ 31 ff zu berechnen, Abwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.



## § 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Abschlagszahlungen (§ 41 Abs. 1) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Abschlagszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Abschlagszahlungen gemäß § 41 Abs. 1 werden monatlich jeweils zum Monatsende, entsprechend den Abschlagszahlungen für den Wasserbezug zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

## § 45 Anzeigepflichten

- (1) Innerhalb eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die (zentralen oder dezentralen) öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
  2. die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) sowie die Stilllegung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben durch den Grundstückseigentümer.
  3. der Beginn oder die Beendigung der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser nach § 38 durch den Grundstückseigentümer und den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten, der die Einleitung von stark verschmutztem Abwasser verursacht.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahres) hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  2. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 34 Abs. 1 Nr. 3);
  3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 4 Abs. 7).
- (3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 ist den Stadtwerken Esslingen unverzüglich eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.
- (4) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 35 Abs. 1), der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35 Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (6) Ändert sich die versiegelte Grundstücksfläche (§ 35), ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt durch den Gebührenschuldner anzuzeigen.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

#### § 46 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 12 Abs. 5) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## § 47 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Werden derartige Schäden durch den Zustand mehrerer Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

## § 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
  2. entgegen § 4 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 4 Abs. 5 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 4 Abs. 7 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  5. entgegen § 4 Abs. 8 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  6. entgegen § 9 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  7. entgegen § 10 Abs. 6 der Stadt Mängel an den Anschlusskanälen nicht mitteilt;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 11 und des § 12 Absätze 1 und 2 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 12 Abs. 8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 12 Abs. 10 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  11. entgegen § 13. Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 49 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 15.12.2003 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 18.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Esslingen am Neckar, 18.11.2024

**Gez.**

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister